

## **Auflistung der während des Aufstellungsverfahrens (bis zur öffentlichen Auslegung) eingegangenen Stellungnahmen und deren Einstellung in das Bebauungsplanverfahren**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Abendveranstaltung) nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch wurden von den anwesenden sieben Bürgerinnen und Bürgern folgende Anregungen vorgebracht:

<b>Inhalt der Anregungen</b>	<b>Berücksichtigung im weiteren Verfahren</b>
Die Platzfläche sei mit 1 800 m <sup>2</sup> sehr reduziert. Es sollte nicht nur der Wochenmarkt sondern auch andere Veranstaltungen stattfinden. Dies ließe sich aber auf der verbleibenden Fläche kaum mehr realisieren. Die gesamte Fläche sollte zu einem großzügigen Platz von circa 3 000 m <sup>2</sup> geöffnet werden	- wird nicht berücksichtigt - Die Maßstäblichkeit eines Ortes wird nicht nur an der Größe ausgemacht, sondern auch daran, wie er in dem räumlichen Gefüge gefasst ist (Platzwänden, Proportionen zur Höhe). Als gutes Beispiel für eine Platzfläche mit 1 800 m <sup>2</sup> ist der Wallrafplatz zu sehen, der auch mit Gebäuden umfasst ist und eine hohe Attraktivität besitzt.
Die fünfgeschossige Bebauung mit Staffelgeschoss wird als sehr erdrückend und zu massiv empfunden. Die umliegende Bebauung sei überwiegend drei- bis viergeschossig.	- wird nicht berücksichtigt - In der Umgebung sind viergeschossige Altbauten vorhanden, die einer Höhe von fünf Geschossen entsprechen.
Die geschlossene Blockrandbebauung, deren Innenfläche nur noch den Anwohnern offen bleibe, verhindere einen offenen Platzcharakter. Es solle ein zum Westcenter maximal viergeschossiges offenes "U" entstehen, dass im Erdgeschoss auch Gastronomie ermögliche. Die gesamte Fläche sollte zu einem großzügigen Platz von circa 3 000 m <sup>2</sup> geöffnet sein.	- wird nicht berücksichtigt - Die öffentliche Nutzung eines Innenhofes wird nicht als praktikabel angesehen, da sie für die dort wohnenden Mieterinnen und Mieter vorgehalten werden sollte. Gerade auch im Hinblick auf die Lärmbelastung aus den angrenzenden Verkehrsflächen sollte der Innenhof für die dort wohnenden Mieter und Mieterinnen vorgehalten werden.
Die Gebäudefluchten der Venloer Straße und Vitalisstraße würden missachtet.	Parallel zur Venloer Straße verläuft ein sehr großer Kanal.
Es wird befürchtet, dass die Rochuskapelle zwischen dem Westcenter und der neuen fünfgeschossigen Bebauung nicht mehr wahrgenommen werde. Es solle eine Staffelung des Gebäudes zur Rochuskapelle erfolgen.	- wird nicht berücksichtigt - Die Abstände zu der geplanten Bebauung sind so groß, dass das Erscheinungsbild der Rochuskapelle nicht gefährdet ist.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch (beschleunigtes Verfahren) wurden Stellungnahmen mit folgendem Inhalt abgegeben:

<b>Inhalt der Stellungnahmen</b>	<b>Berücksichtigung im weiteren Verfahren</b>
Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden.	In den Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
Hinweis auf Kanal DN 300 (von der Steubenstraße kommend in nordöstlicher Richtung zur Kreuzung Venloer Straße/Innere Kanalstraße) Verursacher trägt Kosten einer Verlegung sowie Erstattung des Restwertes	In die Bebauungsplan-Begründung ist dieser Sachverhalt aufgenommen worden.